



Anfrage Piazza Daniel und Mit. über den Umfang und den Inhalt von gedruckten Abstimmungsbotschaften der Gemeinden

eröffnet am 26. Oktober 2020

Mit dem aufsichtsrechtlichen Entscheid des Regierungsrates vom 22. September 2020 zur Absage der Abstimmung Sagenmatt in Ebikon ist bei den Luzerner Gemeinden eine Verunsicherung bezüglich der Anfechtbarkeit von gedruckten Abstimmungsbotschaften entstanden. Dies betrifft sowohl Botschaften für Gemeindeversammlungen wie auch Botschaften für Urnenabstimmungen.

Dabei ist es in den letzten Jahren in vielen Gemeinden gelebte Praxis geworden, Kurzbotschaften oder Faltblätter mit dem Wichtigsten in Kürze zu drucken und per Post zu versenden. Ergänzend dazu wurde per Link oder QR-Code auf eine ausführliche Detailversion zum Herunterladen auf der Gemeinde-Website verwiesen.

Einerseits weist der Regierungsrat in seinem Entscheid auf die Bringschuld seitens der Gemeinden hin, wobei der Verweis auf eine Website als nicht zulässige Holschuld gilt. Andererseits verlangt die Rechtsprechung, dass sich die Stimmberechtigten objektiv über eine Vorlage informieren können. Dabei sei zu beachten, dass sich die Erläuterungen auf das Wesentliche beschränken, so dass sie überhaupt zur Kenntnis genommen werden. Diesen Zielkonflikt korrekt zu lösen, ist eine Herausforderung. Wir sind deshalb froh, wenn der Regierungsrat zu dieser Thematik Klarheit – und damit letztlich auch Rechtssicherheit – für die Gemeinden schafft. Dabei bitten wir den Regierungsrat darum, diese Klarheit explizit für Botschaften für Gemeindeversammlungen wie auch für Botschaften für Urnenabstimmungen zu schaffen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es rechtlich/formell zulässig, Kurzbotschaften postalisch zu versenden und die Detailbotschaften sowie ergänzende Informationen digital bereitzustellen?
2. Wie begründet der Regierungsrat die Unzulässigkeit eines Verweises auf Informationsquellen (z. B. Website der Gemeinde) ausserhalb der den Stimmberechtigten zugesandten Abstimmungsunterlagen?
3. Welche Gesetzesgrundlage verpflichtet den Regierungsrat, eine Abstimmungsbotschaft auf ihre formale und inhaltliche Richtigkeit hin zu prüfen?
4. Aus welcher Gesetzesgrundlage leitet der Regierungsrat die umfassende Bringschuld einer Gemeinde für Abstimmungsbotschaften her?
5. Welche Möglichkeiten haben die Gemeinden, ihre Botschaften auf Korrektheit und Vollständigkeit hin zu prüfen?
6. In welcher Rolle sieht sich der Regierungsrat in Zukunft: Beabsichtigt er künftig, von sich aus und proaktiv Abstimmungsbotschaften auf ihre Rechtmässigkeit hin zu überprüfen?
7. Wie beurteilt der Regierungsrat die Möglichkeit inhaltlich/materiell, die Stimmberechtigten künftig bezüglich Detailbotschaften weiterhin digital zu informieren? Wenn der Rat es für möglich hält, mit welchen (formellen) Bedingungen an postalisch versendete Kurzbotschaften?

Piazza Daniel

Nussbaum Adrian
Kaufmann Pius
Krummenacher-Feer Marlis
Wedekind Claudia
Peyer Ludwig
Gasser Daniel
Bernasconi Claudia
Lipp Hans
Schnider-Schnider Gabriela
Häfliger-Kunz Priska
Kaufmann-Wolf Christine
Zurbriggen Roger
Zurkirchen Peter
Bucheli Hanspeter
Schmassmann Norbert
Dickerhof Urs
Frank Reto
Boos-Braun Sibylle
Amrein Ruedi
Brücker Urs
Estermann Rahel
Rüttimann Daniel
Graber Michèle
Meier Anja